

**Antwort auf die Frage Nr. 1 zu TOP 3 - Fragestunde -  
der Stadtverordnetensitzung am 14.12.2020**

**Betr.: Versickerung von Niederschlagswasser BPlan Alter Garten  
Großseelheim**

**- eingereicht durch den Stadtverordneten Reiner Nau (GRÜNE-Fraktion) -**

**Vorbemerkung des Fragestellers:**

**Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser u.a. ortsnah versickert oder im Grundsatz in ein Gewässer eingeleitet werden. Damit soll v.a. auch der Versiegelung und der Grundwasserabsenkung vor Ort entgegengewirkt werden.**

**Hierzu frage ich am Beispiel des Bebauungsplanes „Alter Garten“ in Großseelheim:**

Ausführungen der Verwaltung zur Vorbemerkung:

Da allgemein unterstellt werden kann, dass der § 55 Wasserhaushaltsgesetz nicht allen Parlamentariern geläufig ist, ist dieser nachstehend inhaltlich vollständig aufgeführt:

***Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)***

***§ 55 - Grundsätze der Abwasserbeseitigung***

*(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.*

*(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*

*(3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.*

Im Bauleitplanverfahren zum Baugebiet „Alter Garten“ Großseelheim auf dem Jahr 2006 ist für die Abwasserbeseitigung ein Trennsystem eingerichtet worden, also das getrennte Ableiten von Schmutz und Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über ein offenes Regenrückhaltebecken gedrosselt in das Gewässer Bauerbach eingeleitet. Dies entspricht dem in der kl. Anfrage dargestellten gesetzlichen Rahmen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Eine „Einzelversickerung“ auf jedem Grundstück ist dadurch nicht angezeigt.

Die im weiteren Verlauf der Anfrage gestellten Fragen beziehen sich nicht mehr auf die Vergangenheit. Die Fragestellungen zielen darauf ab wie Verwaltung und Parlament aktuell das Thema „anfallendes Niederschlagswasser“ i. V. mit der Soll-Vorschrift des § 55 WHG behandeln.

### **Frage 1**

**Wie und in welcher Weise werden die Festsetzungen des § 55 Abs. 2 WHG in den Ausführungsplänen sichergestellt?**

Antwort:

Der gemeindliche Bebauungsplan ist keine Ausführungsplanung. Aufgabe der Bauleitplanung und somit auch der Bebauungspläne ist die Vorbereitung der Grundstücke auf die künftige bauliche und sonstige Nutzung gem. § 1 Abs.1 BauGB. Der Bebauungsplan regelt Art und Maß der baulichen Nutzung. Durch Festsetzung von Grundflächenzahl und Baugrenzen wird einerseits die höchstzulässige Zahl der Versiegelung der Grundfläche und die Festlegung „wo“ auf dem Grundstück eine Bebauung stattfinden kann, festgelegt. Mithin erfolgt somit auch eine Festlegung der Flächen die von einer Bebauung frei zu halten sind und auf denen anfallendes Niederschlagswasser versickern kann.

Im Bebauungsplan können zudem auf der Grundlage des § 9 Abs.1 Nr 16 BauGB Flächen festgesetzt werden, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschl. Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.

Mit einer solchen Festsetzung der Gemeinde als Satzungsinhalt im Bebauungsplan geht einher, dass die Gemeinde im Vorfeld der von ihr getroffenen Festsetzung sich durch entsprechende Voruntersuchungen Klarheit darüber verschafft, dass die Bodenverhältnisse im Bereich der zur Versickerung festgelegten Flächen auch eine Versickerung zulassen bzw. möglich ist. Die Erfahrung aus den in der Vergangenheit durchgeführten Bodenanalysen zeigt, dass die mittelhessische Region mit vereinzelt Ausnahmen wie z. B. Niederwald, in d. Regel bindige Böden mit einem Versickerungswert von kf 10 hoch -7 bis 10 hoch -9 aufweist. Die unterste Grenze bei der eine Versickerung noch möglich ist, ist in den abwassertechnischen Regelwerken, insbesondere der ATV A138 mit 10 hoch -6 angegeben.

### **Frage 1a:**

**Konkret: Werden bei Grundstückverkäufen durch entsprechende vertragliche Regelungen Festsetzungen des § 55 WHG Abs. 2 getroffen und wenn ja, in welcher Weise?**

Antwort:

Nein. Bei der, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der getätigten Grundstückskäufe, kleinen Anzahl der durch die Stadt Kirchhain vollzogenen Grundstücksverkäufe wird darin die Regelung des § 55 Nr.2 WHG nicht Vertragsbestandteil.

### **Frage 2**

**Wird bei entsprechenden Festsetzungen sämtliches Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einer Versickerung zugeführt und wie wird die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen sichergestellt?**

Antwort:

Nein. Das Kanalnetz in Kirchhain entwässert noch überwiegend im Mischsystem. D. h., die Kanäle sind größer bemessen als dies für die reine Schmutzwasserfracht erforderlich wäre. Wir brauchen im Mischwasserkanal einen gewissen Anteil an Niederschlagswasser zur Spülung der Kanäle. Zudem ist die Kläranlagentechnik auf Mischwasser ausgelegt, sie rechnet mit einem Anteil an Niederschlagswasser.

Unabhängig davon bedingt die Einleitung von Niederschlagswasser eine Vorbehandlung nach ATV A 138. Das technische Regelwerk der DWA – A 138 unterscheidet die Abflüsse in:

- unbedenklich
- tolerierbar
- nicht tolerierbar

ohne Unterscheidung der Hintergründe, Grundwasserschutz und Entwässerungssicherheit.

**Frage 3:**

**Sofern von der Versickerungsregelung abgewichen wird:  
Welche Begründung gibt es hierfür?**

Antwort:

Siehe Erläuterungen/Antworten zu den Fragen 1 und 2.